

6207

A B K O M M E N

zwischen

der evang.-reformierten und der römisch-katholischen Landeskirche einerseits

und dem

Staat Aargau andererseits

über

die Seelsorge im Kantonsspital Aarau, in der Psychiatrischen
Klinik Königsfelden und in künftigen staatlichen Krankenhäusern

§ 1

rundsatz

¹Die beiden anerkannten Landeskirchen übernehmen mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens im Auftrage des Staates die bisher von ihm finanzierte Seelsorge in den staatlichen Krankenhäusern.

²Dieses Abkommen gilt sinngemäss auch für die künftigen staatlichen Krankenhäuser.

³Der Staat stellt in seinen Krankenhäusern die nötigen Räume und Einrichtungen für Seelsorge und Gottesdienst unentgeltlich zur Verfügung. Diese Räume können auch für andere Zwecke benützt werden. Beim Neubau Kantonsspital Baden sorgt er für die Uebertragungsmöglichkeit von Radio-Gottesdiensten und Gottesdiensten aus dem Gottesdienstraum des Spitals in die Krankenzimmer.

§ 2

ständigkeit

¹Für die Wahl und Besoldung der haupt- oder nebenamtlichen Spitalpfarrer sowie für die gesamte Organisation und Beaufsichtigung der Spitalseelsorgetätigkeit sind die Organe der Landeskirchen zuständig.

²Für die Regelung der Unfall- und Pensionsversicherung sind die Landeskirchen zuständig. Die bisherigen hauptamtlichen Pfarrer am Kantonsspital Aarau können bei der kantonalen Unfallversicherungskasse verbleiben.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1973 in Kraft und ersetzt dasjenige vom März 1969.

Im Namen des Regierungsrates
Der Vorsteher des
Gesundheitsdepartementes:

J. Knecht

Reformierter Kirchenrat

Der Präsident:

Walter Rys

Der Sekretär:

A. Bülmann

Römisch-katholischer Synodalrat

Der Präsident:

H. Knecht

Der Sekretär:

M. Heber

Aarau, den 6. Juli 1973